

## **Anlage 4**

### **Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren**

#### **§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang „Kulturelle Bildung an Schulen“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.

(2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### **§ 3 Bewerbung**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular mit dem gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der von der Philipps-Universität festgelegten Bewerbungsfrist zu stellen. In Härtefällen können Ausnahmen von Abs. 1 Satz 1 gemacht werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Dokumente einreichen:

1. ein Schreiben, in dem der Bewerber oder die Bewerberin auf 2 – 3 Seiten die persönliche Eignung aufgrund seiner bisherigen beruflichen Praxis sowie die bisher erworbenen Kompetenzen darstellt;
2. eine Dokumentation ausgewählter Arbeitsproben, bei der die Bewerberin oder der Bewerber ihr oder sein künstlerisches Schaffen und/ oder ihre oder seine Arbeit im Feld der ästhetischen Bildung exemplarisch darstellt, um so den Bezug zum Praxisfeld nachzuweisen;
3. einen tabellarischen Lebenslauf mit Nachweisen über die vorliegende Berufserfahrung gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung;
4. das Abschlusszeugnis eines bereits absolvierten Studiengangs i. S. von § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung oder der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung gemäß Anlage 4;
5. etwaige Nachweise einschlägiger Tätigkeiten und Vorerfahrungen im Bereich der kulturellen Bildung (Gruppenleitung, institutionelle und künstlerische Vorerfahrungen u.ä.) zum Nachweis praktischer Erfahrungen im Gegenstandsfeld.

Die Dokumentation ausgewählter Arbeitsproben sollte der Eignungsfeststellungskom-

mission in visueller oder audiovisuell gestützter Form vorliegen und Prozesse des eigenen künstlerischen Arbeitens und/ oder projektorientierten Handelns im Feld der ästhetischen Bildung darstellen können. Die Darstellungsform der Dokumentation ist jeder Bewerberin und jedem Bewerber freigestellt (wenn Fotos und Bilder, dann max. 10 Stück; wenn audiovisuelle Aufzeichnungen, dann max. 5 Minuten Präsentationszeit). Durch die Dokumentation wird der Bezug zum Praxisfeld nachgewiesen. Die Dokumentation dient als Grundlage für das sich anschließende Auswahlgespräch und geht nicht in die Bewertung mit ein.

#### § 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer einen Antrag auf Zulassung zum Studium gemäß § 3 vollständig, form- und fristgerecht gestellt hat und gemäß § 6 Abs. 2 weniger als dreimal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang teilgenommen hat.

(2) Die fachspezifische Eignung wird durch folgende Kriterien ermittelt:

a) Die Note des fachlich einschlägigen Hochschulabschlusses (bis zu 15 Punkte) oder durch die bestandene Eignungsprüfung gemäß Anlage 4, die mit einem Wert von 8 Punkten eingeht. Liegt die Gesamtnote des Hochschulabschlusses in Dezimalnoten (0,7 bis 4,0) vor, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

Dezimalnote	Punktewert
0,7-0,9	15
1,0-1,2	14
1,3-1,5	13
1,6-1,9	12
2,0-2,2	11
2,3-2,5	10
2,6-2,9	9
3,0-3,2	8
3,3-3,5	7
3,6-3,9	6
4,0	5

b) Die Beurteilung der eingereichten Dokumente gemäß § 3 Abs. 2, Ziffer 1, 3 und 5 (0-15 Punkte):

1. Fachwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Arbeitsfeld „ästhetische Bildung an der Schnittstelle von Schule / Kunst / Kulturvermittlung“ (bis zu 3 Punkte);
2. Vorliegen und Darstellung einschlägiger praktischer (künstlerischer / kulturvermittelnder / kunstpädagogischer) Erfahrungen im Arbeitsfeld (was auch durch entsprechende Tätigkeitsnachweise zu belegen ist; vgl. § 3 (2)) (bis zu 3 Punkte);
3. Darstellung und Reflexion persönlicher und beruflicher Potenziale und Grenzen sowie Formulierung entsprechender Studien- und Lernziele im Sinne einer professionellen Selbstreflexivität (bis zu 3 Punkte);
4. Artikulation möglicher Weiterentwicklungen (Innovationen) des Feldes unter Nutzung praktischer beruflicher Erfahrungen sowie einschlägiger fachwissenschaftlicher Diskurse (bis zu 3 Punkte);
5. Nachvollziehbarkeit, Klarheit, Differenzierungsgrad der Darstellungen (bis zu 3 Punkte).

c) Das Auswahlgespräch (0-15 Punkte):

1. Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit im Hinblick auf die eigenen Mittel und

- Aussageabsichten sowie deren mögliche Weiterentwicklungen (bis zu 3 Punkte);
2. Reflexion der eigenen bisherigen Erfahrungen im Schnittfeld von Schule / Kunst / Kulturvermittlung (bis zu 3 Punkte);
  3. Reflexion der eigenen Potenziale und Kompetenzen im Hinblick auf das Schnittstellenmanagement sowie wünschbare persönliche und berufliche Kompetenzgewinne durch das Studium (bis zu 3 Punkte);
  4. Innovative Ideen zur Weiterentwicklung des Feldes (bis zu 3 Punkte);
  5. Form der Darstellungen und Argumentationen (Klarheit, Engagement, Aufgeschlossenheit, Flexibilität, Sensibilität, Überzeugungskraft) (bis zu 3 Punkte).

(3) Die Eignung ist festgestellt, wenn mindestens 30 von 45 Punkten erreicht wurden.

## **§ 5 Auswahlgespräch**

(1) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel im März/ April vor Studienbeginn im Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Das Auswahlgespräch kann in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise einem Aufenthalt im Ausland, auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Eignungsfeststellungskommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Kurzprotokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die die Beurteilung im Wesentlichen tragenden Gründe ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Das Auswahlgespräch folgt den Kriterien gemäß § 4 Abs. 2 Lit. c.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Eignungsfeststellungskommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Eignungsfeststellungskommission nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

## **§ 6 Abschluss des Verfahrens**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der

Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In Härtefällen kann von der Folge des Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.